

Aktenzeichen:

5 RKn 15/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 9. November 1955

Klägers und Revisionsklägers,
Prozeßbevollmächtigte:

gegen

die Ruhrknappschaft in Bochum, vertreten durch den
Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft der Knapp-
schaften der Bundesrepublik Deutschland, Bochum,
Dechenstr. 5,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 9. November 1955, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzender,

Bundesrichter F e c h n e r und

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter M a r s c h e l und

Bundessozialrichter M o g k
als ehrenamtliche Beisitzer,

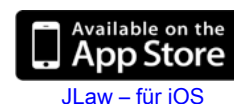
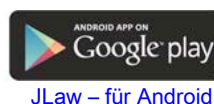
für Recht erkennt:

1. Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen in Essen vom 27. Januar 1955 wird auf-
gehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts in Dortmund vom 13. Juli 1954 wird
zurückgewiesen und das Urteil des Sozialgerichts
mit der Maßgabe bestätigt, daß der auf Grund der
Entscheidung der Widerspruchsstelle in Hamm vom
8. März 1954 ergangene Widerspruchsbescheid auf-
gehoben und die Beklagte unter Abänderung ihres
Bescheids vom 11. Januar 1954 verurteilt wird,
dem Kläger den Knappschaftssold vom 1. Oktober
1953 an unverkürzt zu zahlen.
3. Die Beklagte hat dem Kläger die zur zweckentspre-
chenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen
zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Entscheidungsgründe:

Der am 23. August 1903 geborene Kläger bezieht von der Bergbau-Berufsgenossenschaft wegen eines im Jahre 1932 erlittenen Betriebsunfalls eine Verletztenteilrente wegen einer Erwerbsminderung von 30 v.H.. Am 20. Juli 1953 beantragte er bei der Beklagten die Gewährung des Knappschaftssoldes, der ihm durch Bescheid vom 11. Januar 1954 vom 1. September 1953 an zuerkannt wurde, allerdings vom 1. Oktober 1953 an unter Anwendung der Ruhensbestimmungen des § 50 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) und des § 1274 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch und begehrte auch ab 1. Oktober 1953 die Auszahlung des Knappschaftssoldes ohne Anwendung der Ruhensvorschriften. Durch den auf Grund der Entscheidung der Widerspruchsstelle in Hamm vom 8. März 1954 ergangenen Widerspruchsbescheid wurde der Widerspruch zurückgewiesen.

Auf die vom Kläger erhobene Klage verurteilte das Sozialgericht in Dortmund am 13. Juli 1954 die Beklagte, dem Kläger vom 1. Oktober 1953 an den Knappschaftssold ungekürzt, also ohne Anwendung der Ruhensbestimmungen der §§ 50 RKG, 1274 RVO, zu zahlen.

Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Berufung ein.

Das Landessozialgericht hob durch Urteil vom 27. Januar 1955 das Urteil des Sozialgerichts auf und stellte die Bescheide der Beklagten vom 11. Januar 1954 und 16. März 1954 wieder her. Das angefochtene Urteil geht davon aus, daß der Knappschaftssold eine Rente ist, da er eine wiederkehrende Leistung aus der Rentenversicherung, auf die bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch bestehe, darstelle. Weil er eine Rente sei, zwingt der in § 50 RKG enthaltene Gesetzesbefehl zur Anwendung der §§ 1274 ff. RVO. Wenn der Gesetzgeber den Knappschaftssold vom Ruhen habe ausnehmen wollen, hätte er dies ausdrücklich bestimmen müssen.

Das Landessozialgericht hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 17. Februar 1955 zugestellte Urteil hat der Kläger



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

durch seinen Prozeßbevollmächtigten, Rechtsberater von der Industriegewerkschaft Bergbau, durch den am 28. Februar 1955 eingegangenen Schriftsatz vom 25. Februar 1955 - unter Stellung eines Revisionsantrages - Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet.

Der Kläger rügt die unrichtige Anwendung der §§ 50 RKG, 1274 RVO. Er ist der Ansicht, der Knappschaftssold sei keine Rente im Sinne des § 50 RKG. Der Invalidenrente entsprächen nur solche Renten, die auch wegen einer Erwerbsminderung gezahlt würden; dies sei aber beim Knappschaftssold nicht der Fall.

Er beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Beklagte zur Zahlung des Knappschaftssoldes ohne Anwendung der Ruhensbestimmungen zu verurteilen und ihr die ihm entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

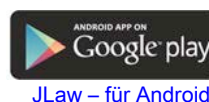
Sie ist der Ansicht, der Knappschaftssold sei eine Rente, auf welche die §§ 50 RKG, 1274 RVO anzuwenden seien. Das zeige seine Entwicklung aus der früheren Alterspension, die er abgelöst habe und der er in den Voraussetzungen und im rechtlichen Charakter entspreche. Auch beim Knappschaftssold werde das Vorliegen von Berufsunfähigkeit unterstellt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist statthaft, da das Landessozialgericht sie zugelassen hat.

Die Revision ist auch begründet, da das Landessozialgericht gegen die Vorschriften der §§ 50 RKG, 1274 RVO verstoßen hat. Dem Landessozialgericht ist insoweit zu folgen, als es annimmt, daß der Knappschaftssold eine Rente ist. Rente - auch im Sinne der Sozialversicherung - ist eine regelmäßig wiederkehrende Leistung vertretbarer Sachen, insbesondere von Geld, für einen von vornherein begrenzten oder auch unbegrenzten Zeitraum (vgl. Stier - Somlo, Handwörterbuch der Rechtswissenschaften, unter "Rente"). Die Besonderheiten des Knappschafts-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



soldes, daß das Vorliegen einer Erwerbsbeschränkung nicht zu seinen Voraussetzungen gehört und daß er in Form eines festen Betrages gezahlt wird, schließen den Rentencharakter nicht aus.

Nach § 50 RKG gelten für das Ruhen der Renten die §§ 1274 bis 1283, 1285 der RVO entsprechend. Es handelt sich um einen Fall der gesetzlich vorgeschriebenen Analogie, d.h. der Anwendung eines Rechtssatzes, den das Gesetz für einen bestimmten Tatbestand aufstellt, auf einen anderen, mit ihm aber in wesentlichen Beziehungen übereinstimmenden rechtsähnlichen Tatbestand wegen Gleichheit des Rechtsgrundes (vgl. dazu Stier - Somlo, a.a.O., unter "Analogie", Ziff. 1; ähnlich auch Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1. Halbband, 14. Aufl., § 58 II). Da die Analogie gesetzlich vorgeschrieben ist, ist das Gericht der Prüfung, ob die Voraussetzungen der Analogie im Einzelfall vorliegen, enthoben; es kann die Analogie nicht ablehnen. Allerdings bedeutet analoge Anwendung keine mechanische Anwendung des übernommenen Rechtssatzes, sondern nur eine solche, die die unterscheidenden Umstände beider Tatbestände berücksichtigt, wie in § 50 RKG durch das Wort "entsprechende" auch noch ausdrücklich hervorgehoben ist (vgl. dazu Stier - Somlo a.a.O., Ziff. 2). Wenn es sich bei der gesetzlich vorgeschriebenen Analogie des § 50 RKG um die Anwendung eines einzelnen Rechtssatzes, des § 1274 RVO, auf eine einzelne Rente, den Knappschaftssold, handeln würde, wäre daher die Anwendung dieser Ruhensvorschrift auf den Knappschaftssold zwingend, wobei nur Einzelabweichungen möglich wären, soweit diese sich aus der Wesensverschiedenheit von Invalidenrente und Knappschaftssold ergäben. Sicherlich könnte § 1274 Abs. 2 RVO auch in diesem Rahmen auf den Knappschaftssold keine Anwendung finden, da dieser der Höhe nach unabhängig von Zahl und Höhe der Beiträge gezahlt wird. Keinesfalls aber könnte überhaupt die Anwendung des § 1274 RVO abgelehnt werden. Insoweit ist dem Landesozialgericht zu folgen. Es übersieht jedoch, daß es sich hier um die analoge Anwendung einer ganzen Gruppe von Rechtssätzen (§§ 1274 bis 1283, 1285 RVO) auf eine ganze Gruppe von Tatbeständen (Knappschaftsvollrente, Knappschaftsrente, Knappschaftssold, Hinterbliebenenrenten), also um einen Fall der vielfachen Gesetzesanalogie handelt (vgl. Stier - Somlo, a.a.O., Ziff. 1b). Bei dieser kann analoge Anwendung nur heißen, daß die ganze Gruppe



der Vorschriften als solche auf die ganze Gruppe der Tatbestände als solche angewandt werden muß, wobei jedoch stets zu prüfen ist, ob die jeweilige Einzelsvorschrift auf den jeweiligen einzelnen Tatbestand wesensmäßig paßt. Im Falle der vielfachen Gesetzesanalogie kann und muß also u.U. die Anwendung einer Einzelsvorschrift auf einen einzelnen Tatbestand unterbleiben. So kann § 1274 RVO sicherlich nicht auf die knappschaftliche Hinterbliebenenrente und § 1275 RVO nicht auf die Knappschaftsvollrente, Knappschaftsrente und den Knappschaftssold angewandt werden. Auch bei den gleichliegenden Fällen der gesetzlich vorgeschriebenen vielfachen Gesetzesanalogie des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. z.B. §§ 515, 792 BGB) besteht in Literatur und Rechtsprechung Einigkeit, daß jeweils nur diejenigen Einzelsvorschriften anzuwenden sind, deren Anwendung nicht wesensmäßige Unterschiede der Tatbestände entgegenstehen (vgl. dazu RG-Räte - Kommentar zum BGB, 10. Aufl., Anm. 2 zu § 515; Anm. 1 zu § 792).

Die Ruhensvorschrift des § 1274 RVO kann also auf den Knappschaftssold nur angewandt werden, wenn der Wesensunterschied zwischen Invalidenrente und Knappschaftssold im Hinblick auf ihr jeweiliges Verhältnis zur Unfallrente dies nicht ausschließt. Maßgebend können hier jedoch nur solche Wesensunterschiede sein, die gerade im Hinblick auf den Zweck des § 1274 RVO von Bedeutung sind. Es war daher festzustellen, welches der Zweck der Ruhensbestimmung des § 1274 RVO ist.

In der Sozialversicherung gibt es Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen von Invalidenrente und Unfallrente schon seit 1889. § 9 Abs. 2, Satz 2 des Gesetzes betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (RGBl. S. 97) beschränkte die Invalidenrente, wenn die Invalidität durch einen entschädigungspflichtigen Unfall herbeigeführt worden war, auf den die Unfallrente übersteigenden Betrag. Hiermit wollte der Gesetzgeber eine Doppelentschädigung für dasselbe schädigende Ereignis vermeiden. § 34 a.a.O. ließ die Invalidenrente neben einer Unfallrente auch dann ruhen, wenn der Unfall nicht ursächlich für die Invalidität war, soweit die Gesamtleistung beider Renten den Betrag von 415,-- Mark überstieg. Mit dieser



Vorschrift wollte der Gesetzgeber eine Doppelentschädigung für dasselbe versicherte Risiko vermeiden, wobei er aus sozialen Gründen die kleinen Renten von dieser Regelung ausnahm, um eine Mindestfürsorge sicherzustellen. Versichert war sowohl in der Invalidenversicherung als auch in der Unfallversicherung die Erwerbsfähigkeit des Versicherten. Das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Verminderung sollte nicht doppelt gedeckt sein. Den späteren gesetzlichen Regelungen, so der des § 15 Abs. 2 Satz 1 und des § 48 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (RGBl. S. 463) und des § 1311 der RVO in der Fassung vom 19. Juli 1911 (RGBl. S. 509), lagen ähnliche Gedanken zugrunde. In dem Gesetz zur Änderung der RVO und des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) vom 25. Juni 1926 (RGBl. I S. 311) trat ein weiterer Gedanke in Erscheinung. Es wurde folgendes bestimmt (§§ 1311, 1311 a bis d der RVO): War die Invalidität Folge eines entschädigungspflichtigen Betriebsunfalls, so ruhte ein Teil des Grundbetrages der Invalidenrente. Im übrigen ruhte die Invalidenrente, soweit die Gesamtbezüge beider Renten den Jahresarbeitsverdienst eines vergleichbaren gesunden Arbeiters überstiegen. Neben dem Grundgedanken, daß dasselbe Risiko nicht doppelt gedeckt werden sollte, kam hier weiter zum Ausdruck, daß die Gesamtrentenbezüge nicht das normale Lohn-einkommen übersteigen sollten.

Die durch Teil V, Kap. IV, § 10 der 4. Not-VO vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699) erfolgte Regelung, nach welcher die Invalidenrente neben der Verletztenrente aus der Unfallversicherung bis zur Höhe dieser Bezüge ruhte, hatte vor allem den Zweck, die doppelte Deckung desselben Risikos zu vermeiden. Diese Regelung gilt, durch die VO vom 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 419) neugefaßt und als § 1274 in die RVO eingefügt, im Grundsatz bis heute mit der Maßgabe, daß das Ruhen dem Umfang nach durch das Gesetz vom 19. April 1959 (RGBl. I S. 793) und das Gesetz vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 443) gemildert wurde (vgl. dazu Tietze, Das Gesetz zur Änderung des § 1274 der Reichsversicherungsordnung; BABl. 1952, S. 526). Der in dem Gesetz vom 25. Juni 1926 zum Ausdruck gekommene weitere Gedanke, daß die Gesamtbezüge nicht den vergleichbaren Jahresarbeitsverdienst übersteigen sollen, hat in § 1274 RVO keinen Ausdruck mehr gefunden.

Ein weiterer Gedanke, der in § 1274 Abs. 2 RVO seinen Niederschlag gefunden hat, ist der, daß der Berechtigte in jedem Fall denjenigen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Teil seiner Rente, der auf freiwilligen Beiträgen beruht, unverkürzt erhalten soll.

Weitere das Ruhen beim Zusammentreffen von Invalidenrente und Unfallrente betreffende, in diesem Zusammenhang bedeutungsvolle Grundgedanken sind nicht erkennbar. Insbesondere ist der sonst noch erhebliche Gedanke, daß bei Zusammentreffen von Renten in einer Hand diejenigen Teile, die auf Zuschüsse der öffentlichen Hand beruhen, nicht mehrfach gewährt werden sollen, für das Verhältnis von Invalidenrente bzw. Knappschaftssold zur Unfallrente ohne Bedeutung, da Unfallrenten solche Zuschüsse nicht kennen.

Die Ruhensvorschrift des § 1274 RVO kann nach alledem nur dann auf den Knappschaftssold angewandt werden, wenn unter Berücksichtigung dieser Grundsätze das Verhältnis des Knappschaftssoldes zur Unfallrente wesensähnlich dem der Invalidenrente zur Unfallrente ist. Dies aber muß verneint werden.

Der Knappschaftssold wird nicht wegen Verlustes bzw. Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten gewährt. Erstmalig wurde durch das Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923 die alte Forderung der Bergarbeiter, ihnen nach Erreichung eines bestimmten Lebens- und Dienstalters die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses zum Nachweis der Berufsunfähigkeit zu erlassen, erfüllt. § 26 a.a.O bestimmte, daß Berufsunfähigkeit auch als vorhanden angesehen wird, wenn der Antragsteller das 50. Lebensjahr vollendet, fünf- undzwanzig Dienstjahre zurückgelegt, während dieser Zeit mindestens fünfzehn Jahre wesentlich bergmännische Arbeiten verrichtet hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet. Es wurde hiermit nicht etwa eine neue Rente neben der Invalidenpension eingeführt, sondern es gab nach wie vor nur die Invalidenpension (vgl. Reuß - Hense, Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923, S. 125). Versicherungsfall war weiterhin ausschließlich die Berufsunfähigkeit, nur mit der Besonderheit, daß ihr Vorliegen vermutet wurde, falls die besonderen Voraussetzungen des § 26 RKG erfüllt waren. § 36 RKG in der Fassung vom 1. Juli 1926 änderte an dieser Rechtslage nichts, abgesehen davon, daß am Schluß der Vorschrift,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

in Klammern gesetzt, erstmalig der Ausdruck "Alterspension" gebraucht wird. Aus § 34 a.a.O., der bei den aufgezählten knappschaftlichen Renten die Alterspension nicht erwähnt, ergibt sich aber eindeutig, daß auch zu diesem Zeitpunkt die Alterspension noch keine eigene knappschaftliche Rente war (vgl. dazu Reuß-Hense, Kommentar zum RKG, 1926, S. 153). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß unter der Herrschaft dieser gesetzlichen Bestimmungen die Invalidenpension, auch in der Abart der sog. Alterspension, wegen vorliegender bzw. vermuteter Berufsunfähigkeit und damit wegen Verminderung bzw. vermuteter Verminderung der Erwerbsfähigkeit gewährt wurde.

Daran änderte sich auch nichts, als durch die VO vom 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 414) Invalidenpension und Alterspension erstmalig als selbständige Renten nebeneinander aufgeführt wurden, da die wesentlichen materiellen Bestimmungen dieselben blieben. Immerhin war eine Entwicklung deutlich geworden, die die ursprünglich einheitliche Invalidenpension in eine Invalidenpension und eine Alterspension aufspaltete. Eine bedeutsame materielle Änderung erfolgte erst durch Art. IV der VO zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau vom 2. März 1939 (RGBl. I S. 482), durch welchen die Gewährung der Alterspension (des Altersruhegeldes) nicht mehr an die Voraussetzung geknüpft wurde, daß der Versicherte keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtete. Veranlassung zu dieser Gesetzesänderung hatte der inzwischen eingetretene Kräftemangel im Bergbau gegeben. Der Gesetzgeber wollte erreichen, daß der Bergmann, der noch in der Lage war, seine bisherige Tätigkeit weiter zu verrichten, diese nicht aufgeben mußte, um in den Genuß der Alterspension kommen zu können. Seit dieser Gesetzesänderung mußten ernstliche Zweifel aufkommen, ob die Alterspension noch wegen vermuteter Berufsunfähigkeit und damit wegen vermuteter Erwerbsminderung gewährt wurde (vgl. dazu auch Geselle, Komm. zum RVG, Anm. I zu § 37). Immerhin bestand noch insofern eine Verbindung mit der Invalidenpension, als beide im wesentlichen nach denselben Grundsätzen berechnet wurden und sich die Invalidenpension, sobald sie gewährt wurde, regelmäßig an die Alterspension anschloß, also doch zumindest im wesentlichen noch der Eindruck einer praktisch einheitlichen Rente bestand. Auch konnte nicht unberücksichtigt bleiben, daß gemäß § 50 Abs. 2 RKG nach wie vor 25 % der Alterspension zu ruhen hatten, wenn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



der Berechtigte regelmäßig Lohnarbeit in Betrieben verrichtete, wodurch immerhin noch ein gewisser, wenn auch nur angedeuteter Zusammenhang zwischen dieser Rente und der Erwerbsfähigkeit des Versicherten bestand. Ferner konnte nicht übersehen werden, daß es sich trotz dieser Änderung immer noch um die "Alterspension" handelte, deren Ruhen neben einer Unfallrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung in dem früheren § 10, Teil V, Kap. IV der 4. Not-VO vom 8. Dezember 1931, deren materieller Gehalt in den § 1274 RVO bzw. § 50 Abs. 1 RKG übernommen worden ist, ausdrücklich angeordnet worden war. Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es hier jedoch nicht.

Alle diese gegen die Nichtanwendung des § 1274 RVO auf die Alterspension immerhin noch möglichen Einwendungen treffen jedenfalls seit der VO über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (RGBl. I S. 569) nicht mehr zu. Wie schon die Überschrift dieser Verordnung klarstellt, handelt es sich um eine Neuregelung. Die bisherigen knappschaftlichen Renten - also auch die Alterspension - fielen fort, und an ihre Stelle traten Knappschaftsvollrente, Knappschaftsrente und Knappschaftssold sowie die Hinterbliebenenrenten. Der in § 50 RKG, § 1274 RVO enthaltene Gehalt des § 10, Teil V, Kap. IV der 4. Not-VO vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699), nach welcher das Ruhen hinsichtlich der Alterspension ausdrücklich angeordnet war, konnte von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr wirksam sein, da es eine Alterspension nicht mehr gab. Es handelte sich nicht um eine bloße Namensänderung der knappschaftlichen Renten, sondern es waren die bisherigen Renten weggefallen und neuartige Renten an ihre Stelle getreten. § 50 RKG, § 1274 RVO konnten auf diese neuen Renten nur noch angewandt werden, soweit ihr Wortlaut auf sie paßte; eine automatische Anwendung, wie man sie bis zu diesem Zeitpunkt vielleicht noch hätte vornehmen können, war von nun an jedenfalls nicht mehr möglich. Der Umstand, daß durch die VO vom 4. Oktober 1942 der neu eingeführte Knappschaftssold ganz anders berechnet wurde als die Knappschaftsrente, ließ auch den noch bis dahin bestehenden äußeren Eindruck einer gleichen Rente, wie er zwischen Alterspension und Invalidenpension noch bestanden hatte, entfallen. Durch diese VO

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

entfiel weiterhin § 50 Abs. 2 RKG. Damit war auch der letzte Rest des bei der Alterspension noch angedeuteten Zusammenhangs mit der Erwerbsfähigkeit verlorengegangen. Seit der VO vom 4. Oktober 1942 sind also die letzten Zusammenhänge der früheren Alterspension mit der Berufsunfähigkeit, wie überhaupt mit der Erwerbsbeschränkung, weggefallen. Es ist seit der VO vom 4. Oktober 1942 nicht mehr möglich - wie dies die Beklagte tut -, davon auszugehen, der Knappschaftssold würde wegen vermuteter Berufsunfähigkeit gewährt; denn er wird seinem Wesen nach gerade dann gewährt, wenn der Versicherte noch in der Lage ist, seine bisherige oder eine dieser im wesentlichen gleichwertige und gleichartige Tätigkeit zu verrichten - er also noch berufsfähig ist -, weil er gemäß § 9 der VO vom 4. Oktober 1942 entfällt, sobald der Versicherte die Knappschaftsrente erhält, er also berufsunfähig ist. Es wäre ein Widerspruch in sich, von einer Rente, die ihrem Wesen nach gewährt wird, wenn Berufsunfähigkeit noch nicht eingetreten ist, zu sagen, sie würde wegen vermuteter Berufsunfähigkeit gewährt. Wenn der Knappschaftssold, wie die Beklagte meint, wegen vermuteter Berufsunfähigkeit gewährt würde und nur aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in Form eines festen Betrages gezahlt würde, wäre es zudem unverständlich, daß der Knappschaftssold an den Rentenerhöhungen der Knappschaftsrente der letzten Jahre nicht teilgenommen hat. Da der Knappschaftssold mit voller Absicht gerade auch dem Versicherten gezahlt wird, der seine Hauptberufstätigkeit weiter ausübt und damit seinen vollen Lohn verdient, hat er darüber hinaus jeden Zusammenhang mit einer Erwerbsbeschränkung oder einer vermuteten Erwerbsbeschränkung verloren.

Der Knappschaftssold wird nach alledem weder wegen vermuteter Berufsunfähigkeit noch wegen irgendeiner sonstigen vermuteten Erwerbsbeschränkung gewährt. Er deckt somit nicht dasselbe versicherte Risiko wie die Unfallrente der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Gedanke, daß freiwillige Beiträge voll berücksichtigt werden sollen (§ 1274 Abs. 2 RVO), ist auf den Knappschaftssold unanwendbar, weil seine Höhe unabhängig von Zahl und Höhe der Beiträge berechnet wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Man kann den Knappschaftssold im Verhältnis zur Unfallrente also nicht mit der Invalidenrente gleichsetzen. Eine analoge Anwendung des § 1274 RVO auf den Knappschaftssold ist daher nicht möglich. Auch eine Gleichstellung des Knappschaftssoldes mit der Altersinvalidenrente ist ausgeschlossen. Diese wird mit Erreichung des 65. Lebensjahres deshalb gewährt, weil der Versicherte nach Ansicht des Gesetzgebers normalerweise mit Erreichung dieses Alters nicht mehr seinem Beruf nachgehen kann und in den Ruhestand tritt, also eine Erwerbsbeschränkung in der Regel eingetreten ist. Der Knappschaftssold wird dagegen, wie bereits ausgeführt, gezahlt, obwohl die volle oder zumindest eine erhebliche Erwerbsfähigkeit noch besteht.

Diese Entscheidung deckt sich in ihren Grundsätzen mit der Auffassung des früheren Reichsversicherungsamts, das in seiner Entscheidung vom 19. Juli 1928 (AN. 1928, S. 289) die Anwendung der dem § 1274 RVO nach früherem Recht entsprechenden Vorschriften auf die nach damals altem Recht festgesetzte Altersrente abgelehnt hat, weil diese Rente von der Invalidenrente wesensverschieden sei.

Die Beklagte weist noch darauf hin, daß sie dann, wenn der Knappschaftssold nicht als wegen vermuteter Berufsunfähigkeit gewährt angesehen würde, ihre bisherige Verwaltungsübung ändern müsse und diejenigen Unfallrenten, die für Unfälle zwischen Gewährung des Knappschaftssoldes und Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt würden, gemäß § 1274 RVO auf die Knappschaftsrente anrechnen müßte, was ihrer Ansicht nach nicht billig sein könne. Die Beklagte übersieht hierbei den Zweck des § 1274 RVO wie er sich aus Abs. 3 Nr. 1 ergibt. Diese letztere Vorschrift wurde erlassen, um diejenigen Invaliden, die trotz ihrer Invalidität noch eine leichte Arbeit verrichten, nicht dadurch doppelt zu treffen, daß ihre wegen des niedrigen Jahresarbeitsverdienstes sowieso schon niedrige Unfallrente außerdem noch nach § 1274 RVO auf die Invalidenrente angerechnet würde. Diese Umstände liegen aber bei dem Knappschaftssoldempfänger nicht vor. Da der Versicherte den Knappschaftssold im allgemeinen empfängt, solange er noch nicht berufsunfähig ist, erhält er in der Zeit bis zum Eintritt der Berufs-



unfähigkeit seinen vollen oder einen im wesentlichen gleichen Lohn, so daß, falls er einen Unfall erleidet, sein Jahresarbeitsverdienst und damit seine Unfallrente anders als bei dem Invaliden nicht oder doch nicht entscheidend herabgesetzt ist. Eine Nichtanrechnung dieser Unfallrente auf die Knappschaftsrente wäre mit dem Zweck des § 1274 RVO unvereinbar.

Nach alledem ist § 1274 RVO auf den Knappschaftssold nicht anwendbar. Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und das Urteil des Sozialgerichts wiederhergestellt werden. Die Beklagte hat dem Kläger den Knappschaftssold nicht nur für September 1953, sondern auch vom 1. Oktober 1953 an unverkürzt zu zahlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)